

## Parlamentarischer Vorstoss

2018/828

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Natürlich BL: Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Reduktion von Lichtemissionen</b>
Urheber/in:	Simone Abt
Mitunterzeichnet von:	Bammatter, Brunner, Candreia, Hänggi, Jaun, Kaufmann U., Kirchmayr J., Locher, Maag, Noack, Schweizer K., Strüby, Würth, Zemp
Eingereicht am:	27. September 2018
Dringlichkeit:	--

Kunstlicht kann ab einem bestimmten Mass ein Umwelt-Stressfaktor werden. Übermässige oder ständige Belichtung schadet nachtaktiven Lebewesen (Nachtvögel, diverse Wildtiere und Insekten etc.) in unserer Umgebung. Auch der menschliche Organismus reagiert auf den Entzug seiner Regenerationsphase, die häufig in der Ruhe und im Dunkel der Nacht stattfindet.

Im Bereich der Beleuchtung können ohne spürbaren Verlust und ohne Einbussen an Sicherheit und Lebensqualität Lichtemissionen verhindert und damit auch viel Energie gespart werden. Für Strassenbeleuchtungen, Bahnhofbeleuchtungen, Weihnachtsbeleuchtungen usw. lassen sich gangbare Regelungen finden. Minuterien/Timer und Bewegungsmelder ermöglichen eine gezielte Beleuchtung im privaten wie im öffentlichen Bereich bei Fussgängerdurchgängen oder Nebenstrassen.

Die bundesrechtliche Grundnorm findet sich in Artikel 11 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), ergänzt durch die Tierschutzgesetzgebung und das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG; SR 700, Art. 1 Abs. 2 lit. a und Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 22 und 24). Dazu kommen Richtlinien und Fachnormen, insbesondere die Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen des BAFU, die SIA-Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» und die Normen der Schweizerischen Lichtgesellschaft (SLG).

Auch die Kantone haben Möglichkeiten, den Lichtschutz auf ihrem Gebiet zu verbessern und dabei erst noch Energie zu sparen. Gebrauch davon machen beispielsweise die Kantone St. Gallen und Aargau. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in den jeweiligen kantonalen Einführungsgesetzen (Art. 35 und 36 EG USG St. Gallen; § 27 EG USG Aargau) zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01).

Das **USG BL**, das den Fokus vor allem auf die Luftreinhaltung, die Abfallbeseitigung und den Lärmschutz legt, enthält keinen Hinweis auf die Vermeidung von Lichtemissionen. Unter dem Stichwort Licht verweist der Kanton auf seiner Website auf die Zuständigkeit der Gemeinden.

Im **Kanton Basel-Landschaft** sind die Gemeinden für die Entgegennahme von Meldungen über Lichtbelästigung verantwortlich. Sie führen die ersten Abklärungen durch, insbesondere über Häufigkeit und Stärke der Immissionen und veranlassen die notwendigen Massnahmen. Falls sich bei dieser Vorabklärung herausstellen sollte, dass die Gemeinde nicht zuständig ist, so leitet diese ihre Feststellungen und Beurteilungen an die zuständige kantonale Behörde weiter.

### **Zuständigkeiten bei Lichtklagen**

Meldungen, dass sich jemand durch Kunstlicht gestört fühlt, sind ernst zu nehmen... Im **Kanton Basel-Landschaft** sind die Gemeinden für die Entgegennahme von Lichtklagen verantwortlich. Die zuständige Behörde sollte den Sachverhalt abklären und einschätzen ob es sich um eine Bagatelle handelt oder ob ein Eingreifen der Behörde erforderlich ist. Ist ein Einschreiten der Behörde angezeigt, muss die Inhaberin oder der Inhaber der störenden Baute oder Anlage aufgefordert werden, für Abhilfe zu sorgen.

Als Kompetenzzentrum für BS und BL auf kantonaler Ebene fungiert das Lufthygieneamt beider Basel, welches auch den Lichtschutz abdecken soll. Es existiert denn auch eine ppt-Präsentation, die Interessierten die Empfehlungen des BAFU näherbringt. Konkrete Massnahmen auf kantonaler Ebene werden aber vermisst.

Das wichtige Thema wird im Kanton Basel-Landschaft derzeit zu wenig priorisiert und unzureichend behandelt.

**Der Regierungsrat wird daher beauftragt, eine Rechtsgrundlage zur Vermeidung von unnötigen Lichtemissionen mit folgendem Inhalt zu schaffen.**

- Zeitliche Beschränkung der Beleuchtungen und Leuchtreklamen, der Aussenbeleuchtung von Gebäuden; zielgerichtete, lichteffiziente Beleuchtung von Objekten
- Regelung für Strassenbeleuchtungen, Bahnhofbeleuchtungen, Tram- oder Bushaltestellen usw.
- Verzicht auf Skybeamers, Laser-Scheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder ähnliche himmelwärts gerichteten Kunstlichtquellen, Abschirmung von Leuchtkörpern aller Art gegen oben